

Institutionelles Schutzkonzept der Kirchengemeinde

ACHERTAL ST. NIKOLAUS

**Unsere Kirchengemeinde ist ein sicherer Ort
für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene!**

SCHUTZKONZEPT

**zur Umsetzung der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte
Gewalt
an Minderjährigen und
erwachsenen Schutzbefohlenen
im Erzbistum Freiburg**

PRÄVENTION  **N**
in der Erzdiözese Freiburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort / Einleitung	2
2. Unser Ziel, unser Auftrag und unsere Anliegen	3
3. Haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende	3
3.1. Eignung	3
3.2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	4
4. Elemente unseres institutionellen Schutzkonzeptes	4
4.1. Zielsetzungen und Selbstverpflichtung	5
4.2. Risikoanalyse	6
4.3. Verhaltenskodex für unsere hauptberuflichen & ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen)	6
4.4. Schulung und Qualifizierung	8
Schulung zum grenzachtenden Umgang	8
Vereinbarung mit dem Jugendamt – Einsichtnahme EFZ	9
4.5. Beschwerdewege	9
4.6. Regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes	9
5. Unsere Ansprechpersonen für Fragen der Prävention	10
6. Schlussbestimmungen	10
Anlagen	
Merkblatt Hilfsangebote	11
Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex (ED FR) sowie Verhaltenskodex der Kirchengemeinde Achertal	13 16
Risikoanalyse	18
Ablaufschema EFZ und Formulare - ab Selbstauskunft (Vorlage der ED FR)	23

1. Vorwort / Einleitung

Die Berichte von ehemaligen Heimkindern über Gewalt, Schläge, diskriminierende Behandlung in Heimen in den 50er bis 75er Jahren, die zahlreichen Grenzverletzungen und Missbräuche in kirchlichen Institutionen, die Untersuchungen in jüngster Zeit (z. B. MHG-Studie) haben zu einer gesellschaftlichen Debatte und Diskussion über den Umgang mit Missbrauch und Gewalt, insbesondere auch im Bereich von Kirche geführt.

Im Zuge dieser Debatte hat sich die Deutsche Bischofskonferenz der notwendigen Aufarbeitung gestellt und Möglichkeiten der Prävention in den Blick genommen. 2010 veröffentlichte die dt. Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexueller Gewalt und Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch, die im August 2013 überarbeitet wurden. Diese Verordnungen traten am 19.11.2013 für das Erzbistum Freiburg in Kraft.

Auf der Grundlage der Rahmenordnungen (Stand 2010) hat Erzbischof Dr. Robert Zollitsch am 16.10.2012 das Gesetz zur Vermeidung von Gefährdung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen veröffentlicht und damit eine zentrale Grundlage für den Umgang der Kirche mit den Rechten und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie zur Gewährleistung ihres Persönlichkeitsschutzes geschaffen.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität.

Durch geeignete Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt soll dieses Recht sichergestellt werden. Die Erzdiözese Freiburg erließ daher am 07.08.2015 die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (PrävO).

2. Unser Ziel, unser Auftrag und unsere Anliegen

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, so wie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus mit ihren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Als katholische Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus sind wir diesem Ziel verpflichtet.

3. Unsere hauptberuflich & ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden sind sensibilisiert und geschult

3.1 Die persönliche Eignung unserer haupt- & ehrenamtlich Mitarbeitenden

Als in unserer Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus hauptberuflich tätige Mitarbeitende werden alle Kleriker sowie alle im Seelsorgeteam tätigen Personen verstanden, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen.

Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich durch Interesse für eine Aufgabe sowie Qualifikation aus und sind den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Deshalb wird gezielt darauf Wert gelegt, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste, in den kirchlichen Vereinen, in den Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflichen in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Entsprechend den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung und des daraus abgeleiteten Curriculums werden alle Mitarbeitende entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult. Die entsprechenden Gespräche werden von den dazu qualifizierten Angehörigen des Seelsorgeteams oder der dazu eigens beauftragten Präventionsfachkraft durchgeführt.

Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Dieses wird von den Mitarbeitenden durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ dokumentiert. Mit ihr verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

Die Mitarbeiter(innen) in unseren katholischen Tageseinrichtungen für Kinder werden durch die Kindergartengeschäftsführung oder delegierten Personen entsprechend geschult und auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen.

3.2 Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ), sowie Selbstauskunftserklärung

Alle im pastoralen Dienst tätige **Hauptamtliche** müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen.

Eine **Selbstauskunftserklärung** wird von **hauptberuflich Tätigen** in der Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus und der Verbände nur im Rahmen ihres Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens abgegeben. Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in den Mitarbeitergesprächen thematisiert.

Im Bereich des **Ehrenamtes** kommt die **Selbstauskunftserklärung** in unserer Kirchengemeinde nur selten zum Einsatz. Wer sich bei uns engagieren möchte, wird umgehend über die bei uns geltenden Werte aufgeklärt, zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt geschult und durch seine Unterschrift dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex einzuhalten. Dennoch kann es vorkommen, dass z. B. bei Ferienlagern sehr kurzfristig Betreuungspersonen eingesetzt werden, die nicht rechtzeitig geschult werden können. Dann kommt die Selbstauskunftserklärung zum Zuge. Der Wortlaut der Selbstauskunftserklärung ist diözesanweit vorgegeben.

Von den hauptberuflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus müssen nur diejenigen ein **erweitertes Führungszeugnis** vorweisen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und welche sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet.

Die Entscheidung dazu trifft der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde unter Hinzuziehung einer Ansprechperson für Prävention. Konkretionen dazu sind vermerkt im Ablauf- und Prüfschema EFZ. Das EFZ wird von den jeweiligen Mitarbeitenden bei der örtlichen Meldebehörde über ein vom Pfarrbüro ausgestelltes Formular beantragt. Mit diesem Formular (s. Anlage) wird auch die Gebührenbefreiung beantragt.

Die Einsichtnahme und Dokumentation der EFZ erfolgt gemäß den diözesanen Vorgaben der Präventionsordnung und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen durch die Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden in Achern (siehe Ablaufschema EFZ).

4. Elemente unseres institutionellen Schutzkonzepts

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen wird ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet.

Dieses umfasst insbesondere die hier folgenden Elemente:

▪ 4.1. Zielsetzung und Selbstverpflichtung

Kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Diesem Grundsatz verpflichtet, will die Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus die Kultur des achtsamen und grenzachtenden Miteinanders stärken und mit institutionellen Standards in unseren Einrichtungen und Diensten den Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauten Menschen sicherstellen.

Deshalb erklären wir:

a. Unser Handeln ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und alle erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

b. Wir achten die Rechte und Würde der uns anvertrauten Menschen, insbesondere auch ihr Recht auf seelische, psychische und körperliche Unversehrtheit.

c. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Wir tragen dafür Sorge, dass die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen respektiert werden. Dies gilt auch für die eigenen Grenzen unserer hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets.

d. Wir treten dafür ein, offene und subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffe bewusst wahrzunehmen und leiten gegebenenfalls notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz junger Menschen und Schutzbefohlener ein.

e. Wir wenden uns gegen jede Form diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhaltens und beziehen aktiv Stellung dazu.

f. Wir wollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren kirchlichen Vereinen, in unseren Gruppierungen und Diensten sowie in unseren sozialen Einrichtungen motivieren, sich nachweislich für den Schutz von Menschen einzusetzen, die sich kirchlich-caritativem Handeln anvertrauen.

g. Wir legen Wert darauf, dass die Verantwortlichen in unseren Gruppierungen und Diensten, in unseren kirchlichen Vereinen und in unseren kirchlich-caritativen Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher wahren.

h. Wir tragen Sorge dafür, dass alle, die eine Funktion in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, in der Katechese und in der Betreuung, Erziehung, Pflege oder Begleitung Minderjähriger, Jugendlicher oder anvertrauter erwachsener Schutzbefohlener übernehmen, über die Gefahr von Grenzüberschreitungen und des Missbrauchs informiert, aufgeklärt, entsprechend eingeführt und qualifiziert werden.

Die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang, ggf. die Bereitstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sowie die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen sind Voraussetzungen für die Übernahme einer Tätigkeit in diesen Aufgabenfeldern.

i. Wir gestalten unsere Strukturen und Rahmenbedingungen so, dass Mitsprache und Beteiligung ermöglicht wird. Wir stärken die Rechte von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

j. Wir treffen Vorkehrungen (siehe Ergebnisse der Risikoanalyse), dass der Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauen Menschen in unseren Einrichtungen gewährleistet wird.

Dazu gehört insbesondere

- der Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt, Schadenszufügung oder Misshandlung,
- der Schutz vor sexueller Gewalt, vor Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung.

k. Für Rückmeldungen, Konflikte und Beschwerden stellen wir ein geregeltes, transparentes Beschwerdemanagement zur Verfügung.

l. Wir benennen - so möglich - zwei Ansprechpersonen für Prävention - eine Frau und einen Mann – als Ansprechpartner, die die Verantwortlichen in den Pfarreien, Gruppierungen und Diensten und in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Anvertrauten Schutzes unterstützen.

Diese Selbstverpflichtung bildet die Grundlage zur Umsetzung der bischöflichen Rahmenordnungen. Über ihre Veröffentlichung schaffen wir Transparenz, schrecken potenzielle Täterinnen und Täter ab. Des Weiteren dient sie dem Schutz unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

▪ 4.2. Risikoanalyse

Wir erarbeiten detaillierte Risikoanalysen für die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit und der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen in unserer Kirchengemeinde, sowie für pastorale Arbeitsfelder, die mit Übernachtungen verbunden sind. Diese Risikoanalysen sind als Übersicht der Anlage beigefügt.

▪ 4.3. Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde

Grundlegend für den folgenden Verhaltenskodex ist der **Allgemeine Teil** des Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg (aufgeführt auf Seite 13). Die hier ausgeführten Elemente gelten als weitere Konkretisierung für die Kirchengemeinde Achertal.

a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir respektieren und achten die Person des anderen. Dazu gehört für uns, andere nicht zu beleidigen, herabzusetzen oder in irgendeiner Form zu mobben. Wir achten darauf, andere nicht (vorsätzlich) mit dem zu überfordern, was wir ihnen zumuten. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Wir unterbinden sprachliche Grenzverletzungen, greifen moderierend in Streitgespräche ein und suchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung.

b. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir wissen darum, dass jeder Mensch eine individuelle Grenze hat, was Nähe und Distanz betrifft, daher gehen wir sensibel mit dem Thema Nähe und Distanz um. Dazu werden die entsprechenden

Personen geschult. Wir sprechen das Thema Nähe und Distanz immer wieder an und sorgen so dafür, dass Mitarbeitende in den verschiedenen Einrichtungen, Gruppen und Kreisen sensibel dafür werden, wie Distanz gewahrt und persönliche Grenzen angemessen geachtet und respektiert werden können.

Wir tragen dazu bei, dass die verantwortlichen Personen, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind.

Hilfreich ist zudem die gemeinsame Formulierung von deutlichen und verbindlichen Gruppenregelungen, wie zum Beispiel bei Ferienfreizeitmaßnahmen.

c. Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden können. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung) und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

d. Beachtung der Intimsphäre

Die körperliche Intimsphäre aller Menschen ist unantastbar.

Wir unterbinden alles, was dazu geeignet ist, Personen oder Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden (z. B. intime Fotografien).

Wir achten darauf, dass Menschen ihre Intimsphäre wahren können, z. B. indem wir sie bei Veranstaltungen mit Übernachtung grundsätzlich geschlechtergetrennt unterbringen.

Wir achten die Regeln des guten Anstands: wenn wir Zimmer betreten, klopfen wir an und warten auf Erlaubnis, eintreten zu dürfen. Im Blick auf Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene betreten möglichst nur Betreuerinnen und Betreuer desselben Geschlechts einen Schlafraum.

Wir halten es für selbstverständlich, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene bei Unterbringungen mit Sammelduschen grundsätzlich mit Badebekleidung duschen können und/oder nach entsprechenden Duschplänen, die ihre Privatsphäre schützen. Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

e. Zulässigkeit von Geschenken

Wir drücken durch Geschenke bisweilen unseren Dank und unsere Anerkennung aus. Dabei achten wir darauf, dass Geschenke verhältnismäßig sind und erwarten dafür keinerlei Gegenleistung.

f. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet. Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, facebook, instagram usw.) achten

wir darauf diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese allgemein bleiben, andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander, fordern wir lediglich das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

h. Sonstige Regeln in der Kirchengemeinde

In der Kirchengemeinde ehrenamtlich Tätige, die Verantwortung übernehmen und eine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche einnehmen, sollen sich dem Anlass und dem Veranstaltungsort entsprechend kleiden. Wir versuchen in den Schulungen dafür zu sensibilisieren.

Wir unterstützen, dass Gruppen zusätzliche Verhaltensregeln festlegen, die nicht für alle Gruppierungen der Kirchengemeinde gelten. Diese Verhaltensregeln werden mit den jeweiligen Verantwortlichen getroffen, in der Gruppe kommuniziert und an geeigneter Stelle veröffentlicht.

▪ **4.4. Schulung und Qualifizierung**

▪ **4.4.1 Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“**

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun hat, muss entsprechende Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ besuchen, die dem entsprechenden Curriculum / den Vorgaben der Erzdiözese Freiburg entsprechen. So will es die Präventionsordnung und so steht es in unserer Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

- Die *hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sind von ihrem Arbeitgeber, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dazu angehalten, Schutzschulungen zu besuchen.
- *Erzieherinnen und Erzieher* unserer Tageseinrichtungen für Kinder werden durch die Verrechnungsstelle in Achern geschult.
- *Unsere Kindertagesstätten* haben jeweils für ihre Einrichtung ein Schutzkonzept erarbeitet. Dies ist hier Bestandteil.
- Für *Mesner, Sekretärinnen und andere Angestellte* der Kirchengemeinde trägt die Verrechnungsstelle in Achern Sorge, dass diese geschult werden.
- *Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter* werden im Rahmen ihrer Ausbildung auf Grundkursen durch die Jugendbüros und dort durch die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten geschult, bzw. sie werden über weitere spezielle thematische Angebote der Jugendbüros geschult.
- Für die *Jugendarbeit Verantwortliche* aus anderen Teams und Gremien, Gruppen und Kreisen (z. B. Kindergottesdienstteams, Bücherei,) werden über Angebote des Dekanates oder der Kirchengemeinde geschult.

- *Für die Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortliche* (z. B. Besuchsdienste, Seniorengruppen, Essen auf Rädern, Altenwerke, Krankenkommunionhelfer etc.) werden über Angebote des Dekanates oder der Kirchengemeinde geschult.
- *Kommunionkatecheten, Firmteam und Firmmentoren werden im Rahmen der Vorbereitungstreffen geschult und erhalten die entsprechende Einweisung.*

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde.

▪ 4.4.2 Vereinbarung mit dem Jugendamt – Einsichtnahme EFZ

Die Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus hat mit Datum vom 03.06. bzw. 12.06.2015 und durch die Unterschrift des verantwortlichen Leiters Pfarrer Georg Schmitt eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt im Landratsamt Ortenaukreis abgeschlossen. Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“ In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die Kirchengemeinde Personen zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet ist und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen.

▪ 4.5. Beschwerdewege

In unserer Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten (Pfarrzentrum, Jugendräume, Pfarrbüro ...).

▪ 4.6. Regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus initiiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der für die Prävention beauftragten Person unserer Kirchengemeinde.

5. Unsere Ansprechpersonen für Fragen der Prävention

- Zu **Ansprechpersonen für Prävention** sind in unserer **Kirchengemeinde** nach § 15(3) PräVO bestellt:
Frau **Gisela Ehrhardt**, Gemeindeferentin in der SE Achertal St. Nikolaus (hauptberuflich)
Pfarramt Kappelrodeck, Schlossbergstr. 6, 77876 Kappelrodeck
Tel.: 0151 46 22 37 44
Mail: gisela.ehrhardt@kath-achertal.de

Herr **Hans-Jürgen Decker**, Bürgermeister (ehrenamtlich)
Lauenbach 50a, 77883 Ottenhöfen
Mail: kontakt@hans-juergendecker.de
- Das **Beschwerde- und Hilfemanagement** der Kirchengemeinde Achertal ist erreichbar unter:
Kath. Kirchengemeinde Achertal
Schlossbergstr. 6
77876 Kappelrodeck
Tel 07842-1750;
E-Mail: Pfarramt-kappelrodeck@kath-achertal.de

Präventionsfachkräfte und deren Erreichbarkeit:

- **Für das Dekanat Acher-Renchtal:**
Gabriele Schmitt-Zimper, Offenburg
Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg
Tel.: 0157 830 433 12
Mail: Gabriele.Schmitt-Zimper@ordinariat-freiburg.de
- **Für die Diözese Freiburg**
Silke Wissert
Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Hauptabteilung 6 - Strategie, Grundsatzfragen, Kommunikation
Koordinierungsstelle Prävention gegen sexuelle Gewalt
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg
Tel.: 0761 2188 211
Mail: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Weitere Hilfsangebote können dem Merkblatt in der Anlage entnommen werden.

6. Schlussbestimmungen

Das institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde Achertal zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der bischöflichen Ordnungen und Leitlinien tritt mit der Ausfertigung in Kraft.

Der Pfarrgemeinderat hat die institutionelle Schutzkonzeption mit seinen Anlagen in der Sitzung vom 16.01.2020 in Kraft gesetzt.

Kappelrodeck, Juni 2020
Georg Schmitt, Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit



Anlage 1: Merkblatt Hilfsangebote

- **Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch**
Dr. Angelika Musella
79102 Freiburg, Günterstalstraße 49
Tel. 0761 703980
Fax 0761 7039810
E-Mail: sekretariat@musella-collegen.de Web: www.musella-collegen.de
- **Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen**
79104 Freiburg, Habsburger Straße 107
Tel. 0761 12040-241
Fax 0761 12040-5820
E-Mail: wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de Web: www.supervision.ebrf.de
- **Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt**
Silke Wissert
Tel. 0761 2188-211
E-Mail: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de Web: www.ebfr.de

Kontaktadressen für Anfragen zur Beratung in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen:

- **Aufschrei! Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e.V.**
77654 Offenburg, Hindenburgstraße 28
Tel. 0781 31000
offenburg@aufschrei-ortenau.de Web: www.aufschrei-ortenau.de
- **Wildwasser Freiburg e.V.**
Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
79100 Freiburg, Basler Straße 8
Tel. 0761 33645
E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de Web: www.wildwasser-freiburg.de
- **Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortenau**
77654 Offenburg, Hindenburgstr.28/30
Tel. 0781 43338 www.kinderschutzbund-offenburg.de
- **Psychologische Beratungsstelle Achern (Träger Ortenaukreis)**
77855 Achern, Illenauer Allee 57
Tel. 07841 60484400
- **Frauentreff für vergewaltigte Frauen und Mädchen**
Tel. 0251-344 43
- **Frauenhaus und Fachberatungsstelle Häusliche Gewalt**
77652 Offenburg, Ortenberger Str. 2,

Tel. 0781 343 11
info@fhf-ortenau.de

- **Telefonseelsorge**
Tel: 0800 1 11 01 11; Tel. 0800 1 11 0 2 22 (kostenfrei, 24 Std. tägl.)

- **Nummer gegen Kummer**
Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1 1103 33
Elterntelefon: 0800 1 1105 50
Web: www.nummergegenkummer.de

- **SchutzFerienTelefon des BDKJ der ED FR - Seelsorgeamt**
Tel. 0761 5144 -400

Anlage 2 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Es wird die diözesane Vorlage verwendet



Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Seelsorgeeinheit/Verband : _____

Ehrenamtliche Tätigkeit: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung in meiner ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Verhaltenskodex Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz den mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.
7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann. Ich werde die Hilfe bei Bedarf in Anspruch nehmen.
8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen*1) mit.
11. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.

12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat*2) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.



_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

_____ den _____
Stempel Datum

Unterschrift der Person, die das Gespräch mit den Erklärenden / dem Erklärenden geführt / die Schulung durchgeführt hat

***1) Derzeit sind dies Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61/70398-0; https://ebfr.de/html/content/hilfe_bei_missbrauch.html**

***2) §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184I, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB**

Besonderer Teil der Kirchengemeinde Achertal

Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde (dem institutionellen Schutzkonzept entnommen)

a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir respektieren und achten die Person des anderen. Dazu gehört für uns, andere nicht zu beleidigen, herabzusetzen oder in irgendeiner Form zu mobben. Wir achten darauf, andere nicht (vorsätzlich) mit dem zu überfordern, was wir ihnen zumuten. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Wir unterbinden sprachliche Grenzverletzungen, greifen moderierend in Streitgespräche ein und suchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung.

b. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir wissen darum, dass jeder Mensch eine individuelle Grenze hat, was Nähe und Distanz betrifft, daher gehen wir sensibel mit dem Thema Nähe und Distanz um. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult. Wir sprechen das Thema Nähe und Distanz immer wieder an und sorgen so dafür, dass Mitarbeitende in den verschiedenen Einrichtungen, Gruppen und Kreisen sensibel dafür werden, wie Distanz gewahrt und persönliche Grenzen angemessen geachtet und respektiert werden können.

Wir tragen dazu bei, dass die verantwortlichen Personen, die direkt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind.

Hilfreich ist zudem die gemeinsame Formulierung von deutlichen und verbindlichen Gruppenregelungen, wie zum Beispiel bei Ferienfreizeitmaßnahmen.

c. Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden können. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung) und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

d. Beachtung der Intimsphäre

Die körperliche Intimsphäre aller Menschen ist unantastbar.

Wir unterbinden alles, was dazu geeignet ist, Personen oder Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden (z. B. intime Fotografien).

Wir achten darauf, dass Menschen ihre Intimsphäre wahren können, z. B. indem wir sie bei Veranstaltungen mit Übernachtung grundsätzlich geschlechtergetrennt unterbringen.

Wir achten die Regeln des guten Anstands: wenn wir Zimmer betreten, klopfen wir an und warten auf Erlaubnis, eintreten zu dürfen. Im Blick auf Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene betreten möglichst nur Betreuerinnen und Betreuer desselben Geschlechts einen Schlafraum.

Wir halten es für selbstverständlich, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene bei Unterbringungen mit Sammelduschen grundsätzlich mit Badebekleidung duschen können und/oder nach entsprechenden Duschplänen, die ihre Privatsphäre schützen. Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

e. Zulässigkeit von Geschenken

Wir drücken durch Geschenke bisweilen unseren Dank und unsere Anerkennung aus. Dabei achten wir darauf, dass Geschenke verhältnismäßig sind und erwarten dafür keinerlei Gegenleistung.

f. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, facebook, instagram usw.) achten wir darauf diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese allgemein bleiben, andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander, fordern wir lediglich das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

h. Sonstige Regeln in der Kirchengemeinde

In der Kirchengemeinde ehrenamtlich Tätige, die Verantwortung übernehmen und eine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche einnehmen, sollen sich dem Anlass und dem Veranstaltungsort entsprechend kleiden. Wir versuchen in den Schulungen dafür zu sensibilisieren.